

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag)

A. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetz soll die nach Artikel 91c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (GG), sowie Art. 95 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Saarlandes (SLVerf) erforderliche Zustimmung des Landtages zum „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) erfolgen.

Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag soll die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen weiterentwickeln, indem zum 1. Januar 2020 eine von Bund und Ländern gemeinsam getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geschaffen wird, die den IT-Planungsrat bei der Koordinierung der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit unterstützt. In dieser gemeinsamen Anstalt sollen bestehende personelle und finanzielle Ressourcen gebündelt und zusätzliche Fachkompetenzen insbesondere für die Projektsteuerung aufgebaut werden. Die gemeinsame Anstalt soll die Kurzbezeichnung FITKO tragen und in Frankfurt am Main angesiedelt sein.

Zudem verpflichten sich Bund und Länder, dem IT-Planungsrat für die Jahre 2020 - 2022 ein Digitalisierungsbudget in Höhe von bis zu 180 Millionen Euro bereit zu stellen. Diese Verpflichtung geht auf einen Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern im Rahmen der Beratungen zur „Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020“ zurück. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Dieses Budget fördert die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) (OZG), welches Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

B. Lösung

Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Mit der Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO ergeben sich in Bezug auf die allgemeinen gemeinsamen Strukturen Mehrkosten in Höhe von ca. 2,7 Mio. EUR p.a.. Die Erhöhung des Finanzmittelbedarfs ab 2020 ergibt sich zum einen aus zusätzlichen (acht) VZÄ der FITKO und insbesondere aus der Korrektur in den Personalkosten der bestehenden Strukturen des IT-PLR. Die Finanzierung der FITKO und ihrer Aufgaben erfolgt zu 25% durch den Bund und zu 75% durch die Länder (Sitzlandquote Hessen 10 %, der Rest wird nach Königsteiner Schlüssel aufgeteilt). Auf das Saarland entfällt danach ein Mehraufwand von ca. 22 T Euro p.a. ab 2020.

Für die über das Digitalisierungsbudget von bis zu 180 Mio. Euro (2020 bis 2022) zu finanzierenden Projekte und Produkte trägt der Bund einen festen Finanzierungsanteil von 35 %. Von dem Anteil der Länder in Höhe von 65 % entfällt, ebenfalls aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel, auf das Saarland danach im Zeitraum 2020 bis 2022 ein Anteil von bis zu rund 1,42 Mio. Euro.

Im Doppel-Haushalt 2019/2020 sowie der Finanzplanung ist bei Kapitel 16 21 Titel 671 04 für die Anteile des Saarlandes ausreichend Haushaltsvorsorge getroffen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine.

G. Federführende Zuständigkeit

Staatskanzlei.

G e s e t z**zur Zustimmung zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG
(Erster IT-Änderungsstaatsvertrag)****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1

- (1) Dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern - Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt.
- (2) Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Chef der Staatskanzlei gibt den Tag, an dem die Vorschriften des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 in Kraft treten, im Amtsblatt bekannt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird oder nach § 12 Absatz 2 des IT-Staatsvertrags außer Kraft tritt

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags

1. Errichtung der gemeinsamen Anstalt FITKO

Gemäß Artikel 91c GG und § 1 Absatz 1 des IT-Staatsvertrags übernimmt der IT-Planungsrat seit seiner Gründung im Jahr 2010 die Koordinierung der IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies beinhaltet vor allem den Beschluss von fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilitäts- und Sicherheitsstandards sowie die Steuerung von Digitalisierungsprojekten.

Seither hat der IT-Planungsrat eine Vielzahl föderaler IT-Projekte initiiert und zwei IT-Standards verabschiedet. Die gesetzten Ziele hat er aber trotz Fokussierung auf den Aufbau föderaler IT- und E-Government-Infrastruktur nicht in dem angestrebten Maße erreichen können. Die hohe Komplexität und Heterogenität der bestehenden Strukturen, Prozesse, rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen führen dazu, dass das Potenzial der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bisher nicht ausgeschöpft werden konnte. Für eine bedarfsorientierte, strategische Ausrichtung und stringente Abarbeitung der Aufträge fehlen vor allem die notwendige Kontinuität und das Know-how, da unterhalb des IT-Planungsrats nur wenig geeignete Projektstrukturen etabliert sind.

Daher hat sich der IT-Planungsrat in seiner 19. Sitzung am 16. März 2016 dafür ausgesprochen, der Föderalen IT-Kooperation einen neuen Rahmen in Gestalt einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Anstalt des öffentlichen Rechts zu geben.

Für die Schaffung einer solchen Anstalt ist die Änderung des IT-Staatsvertrags erforderlich. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 11. Dezember 2018 zunächst auf den Text einer entsprechenden Änderung des IT-Staatsvertrags geeinigt, den „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag). Auf dieser Grundlage wurden die zu beteiligenden Verfassungsorgane unterrichtet und damit die Voraussetzung für die Unterzeichnung des Dokuments durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat geschaffen.

Zum 1. Januar 2020 soll demnach eine Anstalt des öffentlichen Rechts für Föderale IT-Kooperation in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes errichtet werden (Kurzbezeichnung: FITKO). Die FITKO wird in Frankfurt am Main angesiedelt sein und damit grundsätzlich nach hessischem Landesrecht errichtet und geführt werden.

Die Funktion der FITKO besteht darin, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 IT-Staatsvertrag zu unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden bzw. querschnittlichen Bereiche beziehen. Eine Erweiterung der Aufgaben und Kompetenzen des IT-Planungsrats ist mit der Schaffung einer gemeinsamen Anstalt nicht verbunden.

Mit Gründung der FITKO werden die Rahmenbedingungen dafür geschaffen, dass der IT-Planungsrat sich stärker auf die politisch-strategische Steuerung fokussieren und damit seiner besonderen Verantwortung für die öffentliche IT nachkommen kann. Zugleich wird die erforderliche Handlungs- und Steuerungsfähigkeit für eine konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere auch im Sinne des OZG, sichergestellt.

2. Digitalisierungsbudget

Zudem hatte die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern bereits am 14. Oktober 2016 im Rahmen der Beratungen zur „Neuregelung des bundesrechtlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020“ beschlossen, dass „zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung beim IT-Planungsrat für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren ein Budget bereitgestellt wird“. Diese Entscheidung stellt die Bestrebungen zur Digitalisierung der Verwaltung auch finanziell auf eine neue Basis.

In diesem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern wurde festgelegt, dass das Budget von Bund und Ländern entsprechend ihrer Zuständigkeiten finanziert werden solle. Bund und Länder haben sich mit den Festlegungen im Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag nunmehr auf die Eckpunkte dieses Budgets verständigt.

Für die über das Digitalisierungsbudget von bis zu 180 Mio. Euro (2020 bis 2022) zu finanzierenden Projekte und Produkte trägt der Bund einen festen Finanzierungsanteil von 35 %. Von dem Anteil der Länder in Höhe von 65 % entfällt, ebenfalls aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel, auf das Saarland danach im Zeitraum 2020 bis 2022 ein Anteil von bis zu rund 1,42 Mio. Euro.

II. Wesentlicher Inhalt des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrags

Der Erste IT-Änderungsstaatsvertrag entwickelt den IT-Staatsvertrag im Wesentlichen wie folgt weiter:

- Die bisherige Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird zum 30. Juni 2020 aufgelöst. Ihre Aufgaben übernimmt die FITKO, die durch die Ratifizierung des Staatsvertrags zum 1. Januar 2020 errichtet werden soll (§§ 5 bis 10 IT-Staatsvertrag).
- Der Staatsvertrag trifft Regelungen insbesondere zur Aufgabe, der Trägerschaft, den Organen, der Aufsicht und der Finanzierung der FITKO. So soll FITKO, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 IT-Staatsvertrag unterstützen. Die fachliche Unterstützung soll sich insbesondere auf die übergreifenden bzw. querschnittlichen Bereiche (§ 5 Absatz 4 IT-Staatsvertrag) beziehen.
- Träger der FITKO sind die Vertragspartner des IT-Staatsvertrags zu gleichen Teilen. Die FITKO besitzt Dienstherrnfähigkeit und soll nach vorläufiger Planung bis zu 44 Mitarbeiter haben. Über den genauen Stellenbedarf und seine Gegenfinanzierung wird im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen entschieden. Sitz der FITKO ist Frankfurt am Main. Für den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt daher grundsätzlich hessisches Landesrecht (§ 6 IT-Staatsvertrag).
- Die FITKO wird von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet und vertreten. Sie oder er wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt (§ 7 IT-Staatsvertrag).

- Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner, die vom Sitzland ausgeübt wird (§ 8 IT-Staatsvertrag).
- Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt (§ 9 Absatz 6 IT-Staatsvertrag).
- Die weiteren Einzelheiten zum Betrieb der gemeinsamen Anstalt werden in einem noch zu fassenden Gründungsbeschluss getroffen. Der Gründungsbeschluss ist ein Beschluss des IT-Planungsrats.
- Der Finanzplan des IT-Planungsrats wird durch einen Wirtschaftsplan ersetzt. Der Wirtschaftsplan umfasst auch die Ausgaben für den Betrieb der FITKO und die mit dem Digitalisierungsbudget finanzierten Projekte und Produkte. Er wird vom IT-Planungsrat beschlossen und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Er ist der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des IT-Staatsvertrages vorzulegen.
- Für die Jahre 2020 - 2022 verpflichten sich die Vertragspartner, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Von dem Anteil der Länder in Höhe von 65 % entfällt aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel auf das Saarland im Zeitraum 2020 bis 2022 ein Anteil von bis zu rund 1,42 Mio. Euro. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Ergänzungen und Korrekturen des IT-Staatsvertrags, vor allem durch die Einfügung einer Inhaltsübersicht.

III. Gesetzgebungskompetenz

Mit diesem Gesetz soll die nach Artikel 91c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (GG), sowie Art. 95 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Saarlandes (SLVerf) erforderliche Zustimmung des Landtages zum „Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG“ (Erster IT-Änderungsstaatsvertrag) erfolgen.

IV. Gesetzesfolgen durch die Umsetzung des Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die bestehenden IT-Kooperationen von Bund, Ländern und Kommunen erfolgen bislang nicht systematisch, sie sind durch Einzelprojekte oder durch einzelne Akteure als Treiber von Projekten geprägt. Eine breitere IT-Kooperation wird vor allem durch eine unzureichend entwickelte föderale IT-Governance verhindert. Für jede einzelne IT-Kooperation werden neue Vereinbarungen zu Organisations- und Betriebsmodellen entwickelt, ein systematischer Know-how-Transfer findet nicht statt.

Die Errichtung der gemeinsamen Anstalt und Bündelung der bisher dezentralen Strukturen ermöglicht eine effektivere Steuerung durch den IT-Planungsrat. Sie führt zu einer Vereinheitlichung der Arbeitsstrukturen, Prozesse und Regelungen als Grundlage für die einheitliche Anwendung professioneller Standards zur Umsetzung und Steuerung föderaler IT-Kooperationen.

Die Reduktion von Schnittstellen und Redundanzen sowie die Möglichkeit einer funktionalen Spezialisierung bewirken eine integrierte Arbeitsweise und somit operative Flexibilität und Qualitätsverbesserungen.

Dazu werden in der gemeinsamen Anstalt die Aufgaben der folgenden Geschäfts- und Koordinierungsstellen gebündelt:

- Geschäftsstelle des IT-Planungsrats beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie
- Geschäfts- und Koordinierungsstellen folgender Anwendungen des IT-Planungsrats:
- „Geschäfts- und Koordinierungsstelle der Behördennummer 115“ beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
- „Geschäfts- und Koordinierungsstelle von GovData - Das Datenportal für Deutschland“ bei der Senatskanzlei Hamburg,
- „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Föderales Informationsmanagement (FIM)“ beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und
- „Geschäfts- und Koordinierungsstelle Behördenfinder Deutschland (BFD)“ beim Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit der Bündelung der Aufgaben der Geschäfts- und Koordinierungsstellen geht die Bündelung der organisatorischen und koordinierenden Tätigkeiten für die einzelnen Anwendungen des IT-Planungsrats einher. Die Fachgremien für die einzelnen Anwendungen des IT-Planungsrats sind hiervon unberührt.

Es ist vorgesehen, die Aufgaben dieser Stellen in der FITKO zu bündeln und die bisherigen Strukturen dann aufzulösen. Für die Bündelung dieser Stellen ist ein Zeitraum von zwei Jahren nach der Gründung der FITKO vorgesehen.

2. Haushaltsausgaben ohne Vollzugswand

Keine.

3. Vollzugaufwand

Mit der Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts FITKO ergeben sich in Bezug auf die allgemeinen gemeinsamen Strukturen Mehrkosten in Höhe von ca. 2,7 Mio. EUR p.a..

Die Erhöhung des Finanzmittelbedarfs ab 2020 ergibt sich zum einen aus zusätzlichen (acht) VZÄ der FITKO und insbesondere aus der Korrektur in den Personalkosten der bestehenden Strukturen des IT-Planungsrates. Die Finanzierung der FITKO und ihrer Aufgaben erfolgt zu 25% durch den Bund und zu 75% durch die Länder (Sitzlandquote Hessen 10 %, der Rest wird aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel). Auf das Saarland entfällt danach ein Mehraufwand von ca. 22 T Euro p.a. ab 2020.

Für die über das Digitalisierungsbudget von bis zu 180 Mio. Euro (2020 bis 2022) zu finanzierenden Projekte und Produkte trägt der Bund einen festen Finanzierungsanteil von 35 %. Von dem Anteil der Länder in Höhe von 65 % entfällt, ebenfalls aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel, auf das Saarland danach im Zeitraum 2020 bis 2022 ein Anteil von bis zu rund 1,42 Mio. Euro.

4. Weitere Kosten

Keine.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

V. Befristung; Evaluierung

Das Digitalisierungsbudget ist bis 2022 befristet und orientiert sich damit an den zeitlichen Vorgaben des OZG, das Bund und Ländern (mit Kommunen) vorschreibt, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch online anzubieten.

Eine Evaluation der Aufgabenwahrnehmung durch die FITKO ist zwei Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit vorgesehen. Eine ausdrückliche Evaluationsklausel gibt es aber nicht.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 wird die nach Artikel 91c Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (GG), sowie Art. 95 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Saarlandes (SLVerf) erforderliche Zustimmung des Landtages erteilt.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten.

Absatz 2 regelt die Bekanntmachung des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens, sowie den Fall des Gegenstandsloswerdens des Staatsvertrages.